

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Fischen i.Allgäu
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. November 2025**



Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fischen i.Allgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Fischen i.Allgäu erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
 - b) § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde

- c) § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
- d) § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabstellen werden jeweils für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Für diese Inanspruchnahme (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Sie betragen bei

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a) Urnenerdgräber	385 €	424 €	466 €
b) Urnenwandgräber	463 €	509 €	560 €
c) Kindergräber	132 €	145 €	160 €
d) Einzelgräber	594 €	653 €	718 €
e) Doppelgräber	1.100 €	1.210 €	1.331 €
f) Dreifach-Gräber	1.562 €	1.718 €	1.890 €
g) Vierfach-Gräber	2.035 €	2.239 €	2.463 €

(2) Findet während dieses Zeitraumes (20 Jahre) eine Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich damit die Benutzung des Grabes verlängert, die Grabgebühr in Höhe eines Jahresbruchteiles der in Absatz 1 genannten Gebühren nachzu-entrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weiterwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:

- a) bei normaler Tiefe (1,80 m) 815,00 €
- b) bei Tieferlegung (2,40 m) 980,00 €
- c) bei Kindergräbern (1,30 m) 320,00 €
- d) bei Urnengräbern (0,80 m) 325,00 €
- e) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen 325,00 €
- f) Schließung Urnenwand inkl. Aufbewahrung im Aufbewahrungshaus 95,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben, sofern die Gemeinde Fischen i.Allgäu die Leistungen erbracht hat, für
 1. Erstellung der Sockelfundamente für die Grabdenkmäler
je Grabstelle 125,00 €
 2. für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Särgen je angefangenen Tag 40,00 €
 3. für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die tatsächlichen Kosten
- (2) Die Kosten von den Inschriften der Urnen-Abdeckplatten (Urnenwand und Urnen-grab) haben die Gebührenschuldner zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Hersteller der Abdeckplatte berechnet.
- (3) Die Kosten der Leichenträger des Bestattungsunternehmens haben die Gebüh-renschuldner selbst zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Bestattungsun-ternehmer berechnet.

§ 7

Umbettungen

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung für das neue Grab
 - b) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung für die Öffnung der alten Grabstelle
 - c) Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für die Herstel-lung und Schließung des neuen Grabes.
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

§ 8

Erlässe

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beerdigungen besonders verdienter Gemeindeglieder, kann die Gemeinde Fischen i.Allgäu einen Erlass oder Teilerlass aussprechen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 2004 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Fischen i.Allgäu, den 21. November 2025

GEMEINDE FISCHEN i.ALLGÄU



Bruno Sauter
Erster Bürgermeister